

**Anlage**

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 596

**Preisliste**

Warennummer	Warenart	Industrie- abgabepreis DM
21 43 10 00		
21 43 30 00	Schwefelkies, arsenfrei und arsenhaltig bis 1 % As (Feinkies 0 bis 15 mm)	
	Grundpreis auf Basis 40 % S je Tonne S . . . .	115,—
	<b>Skala:</b>	
	ab 40 % S je % S . . . . . +	1,20
	ab 30 bis 39,9% S je % S . . . . . S 7.	1,20
	unter 30 % S je % S . . . . . :/.	1,50
	Die Abrechnung erfolgt nach Schwefelgehalt im Trockenem bis auf Zehntel-Prozent. Die Analysen werden bis auf Vio % auf- bzw. abgerundet.	
21 43 10 00		
21 43 30 00	Schwefelkies, arsenhaltig über 1 % As (Feinkies 0—15 mm)	
	Grundpreis auf Basis 40 % je Tonne S . . . . .	65,—
	<b>Skala:</b>	
	ab 40 % S je % S . . . . . +	1,20
	ab 30 bis 39,9% S je % S . . . . . %/.	1,20
	unter 30% S je % S . . . . . :/.	1,50
	Die Abrechnung erfolgt nach Schwefelgehalt im Trockenem bis auf Zehntel-Prozent. Die Analysen werden bis auf 1/10% auf- bzw. abgerundet. Für alle Grobkiese über 15 mm wird vom Preis pro Tonne Ware 5 DM abgezogen. Für Schwefelkiese mit einem Zn-Gehalt ab 5 % wird ein Zuschlag von 5 DM, für jedes weitere Prozent 1 DM berechnet.	
21 43 50 00	Schwefelkiesabbrände, kupferhaltig	
	Grundpreis auf Basis 50 % Fe und 1,0 % Cu	7,—
	<b>Skala:</b>	
	je % Fe . . . . . +/ 7.	0,15
	je 0,1 % Cu . . . . . +/ V.	0,57
21 43 50 00	Schwefelkiesabbrände, kupferarm	
	Grundpreis . . . . . 7,— auf Basis 50 % Fe, 3 % S, max. 1 % Cu und max. 10 % H <sub>2</sub> O	
	<b>Skala:</b>	
	je % Fe . . . . . +/ %/.	0,15
	je % S mehr . . . . . %/.	0,30
	H <sub>2</sub> O-Gehalte über 10 % werden vom Gewicht gekürzt. Abbrände mit einem Cu-Gehalt über 1 % dürfen nur mit Zustimmung des Abnehmers geliefert werden.	

Warennummer	Warenart	Industrie- abgabepreis DM
21 43 50 00	Schwefelkiesabbrände, zinkhaltig	
	Grundpreis auf Basis 50 % Fe und unter 5% Zn . . . . .	7,—
	auf Basis 50 % Fe und ab 5 % Zn	12,—
	<b>Skala:</b>	
	je % Fe . . . . . +/ V.	0,15
	je % Zn über 5 % . . . . . +	2,—

**Preisanordnung Nr. 597.****— Anordnung über die Preise für Schwefelsäure —****Vom 16. Juli 1956**

## § 1

(1) Für Schwefelsäure (Warennummer 41 15 00 00) gelten die in der als Anlage beigelegten Preisliste festgesetzten Industrieabgabepreise als Festpreise.

(2) Die Industrieabgabepreise verstehen sich frei Versandstation verladen, ausschließlich Verpackung.

(3) Beim Versand von Schwefelsäure in Kesselwagen wird auf die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 ein Aufschlag von 2,50 DM je Tonne Ware erhoben.

(4) Folgende Aufschläge werden auf die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 berechnet:

- a) beim Versand in Fässern 30 DM je Tonne Ware,
- b) beim Versand in Ballons  
und Kannen . . . . . 40 DM je Tonne Ware.

## § 2

(1) Der Großhandel berechnet auf die im § 1 genannten Industrieabgabepreise folgende Handelsspannen:

- a) Streckenhandelsspanne . . . . . 3%,
- b) Lagerhandelsspanne . . . . . 70%.

(2) Der Großhandel ist berechtigt, bei Abgabe von Mengen unter einem Originalgebilde einen Kleinmengenzuschlag von 0,10 DM je Kilogramm zu berechnen.

(3) Die Großhandelsabgabepreise im Lagergeschäft gelten ab Großhandelslager verladen.

## § 3

Die Industrieabgabepreise verstehen sich einschließlich einer vom Ministerium der Finanzen bekanntzugebenden Produktionsabgabe. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Chemische Industrie bekanntgegeben.

## § 4

Die Durchführung dieser Preisanordnung regelt der Minister für Chemische Industrie.

## § 5

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen, auch wenn in abgeschlossene Verträge eingegriffen wird.

(2) Gleichzeitig verlieren alle entgegenstehenden Preisbewilligungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 16. Juli 1956

**Ministerium für Chemische Industrie**Prof. Dr. W i n k l e r  
Minister